

armee, die durch ihre Einheiten kommandiert wurden oder mit entsprechenden Urlaubs- oder Dienstreisedokumenten unterwegs sind.

Anmerkung 1: Alle aufgeführten Personen haben auf den Eisenbahnen und an den Kontrollpunkten lediglich ihre Personal- und Dienstreisedokumente (Mandate) vorzuweisen, aus denen der Zweck der Dienstreise und das Reiseziel ersichtlich sein muß mit Ausnahme von Dienstreisen der Institutionen, deren Funktionen Untersuchungs-, Kontroll- oder geheimen Operativcharakter tragen.

Anmerkung 2: (Zu den Punkten 5,6,7,8 und 9) Die Dienstreisedokumente und Mandate müssen unbedingt von den verantwortlichen Leitern der jeweiligen Institutionen oder deren Stellvertreter unterzeichnet sein.

10. Alle anderen Personen, welche sich auf Dienstreise befinden, haben den festgelegten Passierschein für die Einreise in den frontnahen Raum von der Sonderabteilung der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission, der Gouvernementstscheka, der Armee oder Front vorzuweisen.

11. Einreisen wegen Privat- und Familienangelegenheiten in den frontnahen Raum werden nur in den Fällen genehmigt, wenn der Reisende anhand von Dokumenten beweisen kann, welcher Art seine Verbindungen zum Reiseort sind.

12. Die Aushändigung von gefälschten Dienstreisedokumenten zieht die strafrechtliche Verfolgung durch ein Revolutionstribunal sowohl für die aushändigende als auch die solche Dokumente entgegennehmende Person nach sich.¹⁾

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Leiter der Geschäftsstelle
W. Bontsch-Brujewitsch

Sekretär
L. Fotijewa

Moskau, [^]Kremł.
29. Juli 1919

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. V, S. 416—418

^{*)} Nach Beratung des Beschlußturfes, welcher durch die Sonderabteilung der Gesamtrussischen Tscheka vorgelegt wurde, beauftragte der Kleine Rat der Volkskommissare auf der Sitzung am 25. Juli das Mitglied des Kleinen Rates der Volkskommissare, M. J. Koslowski, die endgültige Fassung des Entwurfs zu erarbeiten. Am 29. Juli bestätigte der Kleine Rat der Volkskommissare einstimmig diesen Beschluß.